

Schulbesuchsverordnung Entschuldigungspflicht Fehlen im Sportunterricht Beurlaubung

Schulbesuchsverordnung

Laut o.g. Verordnung ist jeder Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und sonstigen verbindlichen Veranstaltungen (Ausflüge, in angemeldeten AGs, ...) teilzunehmen.

Entschuldigungspflicht

Kann ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen, ist dies der Schule unverzüglich, d.h. spätestens am zweiten Tag des Fehlens (stehen Klassenarbeiten bzw. Klausuren an, noch am gleichen Tag!) mündlich, fernmündlich, per Email oder schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall muss der Schule spätestens am dritten Tag nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen, kann der Klassenlehrer oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Dies gilt für den Schulleiter auch bei häufigem, unregelmäßigem Fehlen.

Fehlen im Sportunterricht (s. Download-Formular)

Auch für den Sportunterricht gilt prinzipiell o.g. Entschuldigungspraxis (Ausn.: Offensichtliche Gründe für eine Nichtteilnahme, wie z.B. Gipsbein). Eine Befreiung vom Unterricht bedeutet hier allerdings lediglich eine Befreiung von der aktiven Teilnahme, nicht aber von der Anwesenheit im Unterricht! Über diese Anwesenheit (trotz Sportunfähigkeit) entscheidet im Einzelfall der jeweils betroffene Sportlehrer auf rechtzeitige mündliche Anfrage im Vorfeld. Für derart befreite Schüler tritt der Sportlehrer seine Aufsichtspflicht an die Eltern ab.

Fehlen Schüler auffällig häufig oder unregelmäßig (etwa bei bestimmten Inhalten), kann der Sportlehrer ein ärztliches, in extremen Fällen der Schulleiter auch ein amtsärztliches Attest einfordern. I.d.R. finden in diesen Fällen aber im Vorfeld ausführliche Gespräche statt, um die Hintergründe des Fehlens näher zu beleuchten.

Bem.: Unentschuldigtes Fehlen (s.o.) bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung ergibt die Note 6 (bzw. 0 Punkte). Dies gilt im Übrigen für jedes Fach.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Mögliche Gründe sind z.B. Kirchliche Veranstaltungen, Kuraufenthalte, Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Wettbewerben, Schüleraustauschprogrammen, etc. . Für die Auswirkungen der Beurlaubung (versäumte Unterrichtsinhalte, Nachschreibe-Klassenarbeiten, ...) sind der beurlaubte Schüler bzw. dessen Eltern selbst verantwortlich.

Zuständig für derartige Beurlaubungsgesuche ist entweder der Klassenlehrer (bis zu zwei Tage) oder der Schulleiter (mehr als zwei Tage).